

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die örtlichen Träger der öffentlichen  
Jugendhilfe  
- gemäß Verteiler -

Schwerin, 21.05.2026

**Nachrichtlich (ausschließlich per E-Mail):**

- |                                         |                                           |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------|
| - Kommunale Landesverbände M-V          | - VKMK                                    |
| - Landesjugendamt                       | - VPK M-V                                 |
| - Landesamt für Gesundheit und Soziales | - Landesverband für Kindertagespflege M-V |
| - LIGA der freien Wohlfahrtspflege M-V  | - Kita-Landeselternrat M-V                |
| - Institut Lernen und Leben e.V.        | - Bildungsgewerkschaften                  |

Rundbrief Nr. 4/2026 Bescheidung von Hortförderung ab dem neuen Schuljahr 2026/2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat davon Kenntnis erlangt, dass es bei einigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu Verzögerungen in der Bescheidung von Hortförderung kommt und diese mit dem noch laufenden Gesetzgebungsverfahren des 5. Änderungsgesetzes zum Kindertagesförderungsgesetz M-V begründet werden. Hierzu ist Folgendes klargestellt:

Bereits vor dem Schuljahr 2026/2027 eingeschulte Kinder:

Für Kinder, die vor dem Schuljahr 2026/2027 eingeschult worden sind, wird sich durch das o. g. Gesetzgebungsverfahren keine inhaltliche Änderung ergeben, lediglich die Bezugsparagrafen ändern sich mit Inkrafttreten des Gesetzes. Sofern in einer Gesetzesnovelle Normen lediglich aus redaktionellen Gründen verschoben bzw. neu angeordnet werden, aber inhaltlich gleichbleiben, wird deren materiell-inhaltliche Geltung nicht tangiert. Für die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten (Bewilligungsbescheiden) kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Erlasses derselben an. Alte Bescheide müssen nach der Neuordnung nicht geändert oder neu erlassen werden.

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-17082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Die bisherigen Regelungen für Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 die zweite bis vierte Jahrgangsstufe (bzw. bis sechste Jahrgangsstufe bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung) besuchen, gelten sowohl für die Neubeantragung von Hortförderung, deren Änderung und für schon bewilligte Hortförderumfänge fort. Die individuelle Förderung wird - wie bisher auch - während der Schulzeit und zusätzlich zu dieser im Umfang von 15 oder 30 Wochenstunden angeboten. Das laufende Gesetzgebungsverfahren stellt für diese Kinder somit kein Hindernis für eine Bescheidung der Hortförderung für das kommende Schuljahr dar.

#### Kinder der erster Jahrgangsstufe des Schuljahres 2026/2027:

Für die Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Jahrgangsstufe besuchen, gilt der Anspruch auf Ganztagsförderung gemäß § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die ganztägige Betreuung nach dem unmittelbar geltenden Bundesgesetz umfasst eine Förderung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Die Schulzeit wird auf diesen Anspruch angerechnet. Der individuelle Rechtsanspruch eines jeden Kindes der ersten Klasse ab dem Schuljahr 2026/2027 gilt aufgrund des Ganztagsförderungsgesetzes des Bundes unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Landesgesetzgebers im aktuellen Gesetzgebungsverfahren und ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllen.

Auch für die Gewährung einer Förderung über den Rechtsanspruch hinaus stellt das aktuelle Gesetzgebungsverfahren kein Hindernis dar, denn es wird keine inhaltliche Änderung der bisherigen Regelung vorgenommen. Die Hortförderung im Umfang von 30 Wochenstunden zusätzlich zur Schulzeit wird bewilligt, wenn dies zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf notwendig oder im Sinne der §§ 20 und 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Wie bisher auch sind die Bedarfe der Familien entscheidend für die Bewilligung dieser erhöhten Förderung. Bei einem Bedarf über den Rechtsanspruch in Höhe von 40 Wochenstunden hinaus muss eine Prüfung im Einzelfall erfolgen, die auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und seiner Familie abstellt. Die Kriterien für die Prüfung der Voraussetzungen werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Das o. g. Gesetzgebungsverfahren beinhaltet keine Vorgaben für die Verschärfung oder Änderung der Kriterien. Wie bisher auch muss durch die Eltern für die Hortförderung von bis zu 30 Wochenstunden ein Antrag beim für den Wohnort des Kindes zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden.

Entsprechend diesen Ausführungen zur Rechtslage gehe ich davon aus, dass die Bescheidung der Hortförderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ohne Verzögerung erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Dietrich Schwarz